

„Staustufe Děčín“ - Beendigung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung bestimmter zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in Fassung späterer Vorschriften.

Das Ministerium für Umwelt, Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Vorbeugung (im Folgenden nur „MŽP“) stellt das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens „Staustufe Děčín“ gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung bestimmter zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „Gesetz Nr. 100/2001 Slg.“) sicher.

Den 20. 10. 2005 wurde auf Grundlage der vorliegenden Absichtserklärung das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wurde mit der Herausgabe des Beschlusses des Ermittlungsverfahrens am 13. 12. 2005 beendet.

Den 24. 8. 2010 erhielt das MŽP gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden auch „Dokumentation“), die am 2. 9. 2010 an die betreffenden territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die betreffenden Selbstverwaltungsbehörden und an die Bundesrepublik Deutschland, als den betreffenden Staat, zur Veröffentlichung und Stellungnahme verschickt wurde. Das MŽP erhielt zur vorliegenden Dokumentation zahlreiche Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise, die Einwände gegen die Qualität der Dokumentation und Anforderungen auf Informationen enthielten, um die die Dokumentation des Vorhabens ergänzt werden mussten, und zwar einschließlich der Anforderungen des Gutachtenverarbeiters.

Auf Grundlage des oben Angeführten gab das MŽP am 23. 5. 2011 die Dokumentation dem Anmelder zur Ergänzung zurück und führte zugleich Anforderungen an, die zu berücksichtigen waren.

Den 31. 1. 2012 erhielt das MŽP gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., die ergänzte und überarbeitete Dokumentation (im Folgenden auch „Anhang der Dokumentation“), die am 10. 2. 2012 an die betreffenden territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die betreffenden Selbstverwaltungsbehörden und an die Bundesrepublik Deutschland, als den betreffenden Staat, zur Veröffentlichung und Stellungnahme verschickt wurde. Zum vorliegenden Anhang der Dokumentation erhielt das MŽP wieder eine Reihe von Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen, die wiederholt auf Informationen und Tatsachen aufmerksam machten, die auch beim Anhang der Dokumentation nicht berücksichtigt und ergänzt wurden. Das MŽP erhielt ebenfalls von Gutachtenverarbeiter eine schriftliche Empfehlung zur Rückgabe der Dokumentation zur Ergänzung der fehlenden Aspekte, die bereits im vorherigen Schritt des Umweltverträglichkeitsverfahrens angefordert wurden und ohne die die Bewertung der Größe und Bedeutung der Auswirkungen auf die Umwelt nicht durchgeführt werden kann.

Auf Grundlage des oben Angeführten ersuchte das MŽP mit dem Schreiben Aktz. 36212/ENV/12 vom 23. 5. 2012 um die Ergänzung der Dokumentation.

Den 29. 2. 2016 erhielt das MŽP gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., die gemäß Anhang Nr. 4 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. verarbeitete Dokumentation. Mit dem Schreiben Aktz. 14983/ENV/16 vom 10. 3. 2016 wurde die Dokumentation an die betreffenden territorialen Selbstverwaltungseinheiten, die betreffenden

Selbstverwaltungsbehörden und an die Bundesrepublik Deutschland, als den betreffenden Staat, zur Veröffentlichung und Stellungnahme verschickt.

Auf Grundlage der Bewertung der bisherigen, im UVP Verfahren erworbenen Unterlagen gab das MŽP mit dem Schreiben Aktz. 60860/ENV/16 vom 14. 9. 2016 in Übereinstimmung mit dem § 8 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., die Dokumentation zur Überarbeitung zurück.

Der Anmelder des Vorhaben legte die überarbeitete Dokumentation des Umweltverträglichkeitsverfahrens dem MŽP bis zum heutigen Tag nicht vor.

Den 1. 11. 2017 erlangte das Gesetz Nr. 326/2017 Slg., mit dem das Gesetz Nr. 100/2001 Slg. geändert wird, Wirksamkeit. Gemäß § 8 Abs. 5 des zweiten Satzes des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., in Fassung des Gesetzes Nr. 326/2017 Slg., beendet die zuständige Behörde die Bewertung, falls die ergänzte bzw. überarbeitete Dokumentation in der Frist von 3 Jahren nach dem Tag der Rückgabe der Dokumentation nicht vorgelegt wird (d. h. bis zum 14. 9. 2019).

Im Hinblick auf das oben Genannte teilen wir Ihnen mit, dass **das MŽP als zuständige Behörde in Übereinstimmung mit dem § 8 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg., hiermit die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens „Staustufe Děčín“ beendet.**

Abschließend erlauben wir uns zusammenzufassen, dass das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits seit dem Jahr 2005 sichergestellt wird (Vorlage der Anmeldung des Vorhabens), wobei die erste Version der Dokumentation im Jahr 2010 vorgelegt wurde. Es folgten zwei Ergänzungen der Dokumentation (2012 und 2016), die vorliegenden Unterlagen erfüllten dessen ungeachtet nicht die vom Gesetz Nr. 100/2001 Slg. und dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg., über den Natur- und Landschaftsschutz, in Fassung späterer Vorschriften, festgelegten Anforderungen und auf deren Grundlage konnte die Bewertung der Größe und Bedeutung der Auswirkungen auf die Umwelt nicht bewertet werden. Wir weisen jedoch zugleich darauf hin, dass die aktuelle Beendigung der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Auswirkung auf das Recht des Anmelders des Vorhabens hat, einen neuen Antrag auf Einleitung des Umweltverträglichkeitsverfahrens gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg., auf Grundlage der Vorlegung der Anmeldung des Vorhabens, zu stellen. Wir empfehlen in einem derartigen Falle dem Anmelder des Vorhabens, bei der Anmeldung des Vorhabens Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung zu beachten und ebenfalls die im aktuell beendeten Umweltverträglichkeitsverfahren formulierten Anforderungen zu berücksichtigen.